

Universität Göttingen • Philosophische Fakultät
Humboldtallee 17 • 37073 Göttingen

- die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät
 - die Kondekanin der Philosophischen Fakultät
 - den Studiendekan der Philosophischen Fakultät
- nachrichtlich:
- an die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates
 - an die Mitglieder der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Christoph Bräuer
Dekan

Tel. +49 551 39-24465 (Skr.)
christoph.braeuer@zvw.uni-goettingen.de

Göttingen, den 03.07.25
Protokoll-FR-25-06-18-OET.docx

Genehmigtes Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates vom Mittwoch, 18. Juni 2025, 14:15 Uhr im Sitzungszimmer des Dekanats, Humboldtallee 17

mit folgender Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Anwesend:

Sitzungsleitung:	Bräuer, Dekan
Studiendekan/Protokoll:	Busch
Gast:	Egelhaaf-Gaiser, Kondekanin
Hochschullehrergruppe:	Faust Füssel Kuhlmann Moser Rahmstorf Sahm <i>Steinfath (ohne Stimmrecht bis 16 Uhr)</i> Skopeteas (bis 16:00 Uhr)
Mitarbeitergruppe:	Tönjes Witthuhn
Studierendengruppe	Alkhatib Elsner (ab 15:35 Uhr) Wladyka
MTV:	Kiefer
Promovierendenvertretung:	-
Gleichstellungsbeauftragte:	entsch.
Fakultätsgeschäftsführerin/ Protokoll:	Schubert
Studiendekanatsreferentin:	Geffcken
Entschuldigt:	Glemnitz, Pasch, García, Scheer

TOP 1) Feststellung der Tagesordnung

Der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die vorab versandte Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

TOP 2) Protokoll der Sitzung vom 28.05.2025

Das Protokoll wird bei 4 Enthaltungen ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3) Mitteilungen und Fragen

i. Mitteilungen des Dekans

1. Herr Prof. Tetzlaff, SDP, hat nach positiver Tenure-Evaluation den Ruf auf eine W2-Professur für Deutsche Philologie/Literaturwissenschaft auf Lebenszeit erhalten.
2. Herr Prof. Albrecht Schöne, von 1960 bis zur Emeritierung 1990 als ordentlicher Professor für Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Literatur) in Göttingen am SDP, ist am 21.05.25 im Alter von 99 Jahren verstorben.
3. Herrn Prof. Detering wurde vom Bundespräsidenten am 1. Juni für seine wissenschaftliche Arbeit das Großkreuz des Verdienstordens mit Stern verliehen. Für seine Arbeiten zur Goethezeit erhielt er außerdem am 13. Juni in Weimar die Goldene Medaille der Goethe-Gesellschaft.
4. Am 1. Juli ist ein Fakultätsworkshop zum Thema „Strukturen und Ressourcen“ geplant, zu dem auch schon nähere Informationen versandt wurden. Eingeladen wurden die Mitglieder von Fakultätsrat und SHK, bis zu zwei Mitglieder pro Einrichtung sowie Vertreter*innen der Zentren.
5. Der Präsident hat ca. 100 Personen aus der Universität zu einem Retreat am 30.06. eingeladen. Gegenstand des Treffens ist insbesondere die Sicht des Interimspräsidenten auf die Lage der Universität. Geplant sind außerdem Gespräche des Präsidenten mit allen Fakultäten (ab dem Sommer) und nach weiteren zwei Monaten auch mit anderen Akteur*innen. Es ist davon auszugehen, dass der amtierende Präsident keine größeren strategischen Entscheidungen treffen, sondern allenfalls die Basis für ein künftiges Präsidium legen wird. Eine Findungskommission für ein*n neue*n Präsident*en/in konnte wegen der noch nicht erfolgten Besetzung des Stiftungsausschusses bislang nicht eingesetzt werden.
6. Die Projekte „GAIA“ und „Campus in Transition“ sind bewilligt worden (Landesmittel).
7. Als Folge des Scheiterns des Antrags auf Weiterförderung des letzten verbliebenen Exzellenz-Clusters ist zu erwarten, dass weitere finanzielle Härten auf die Universität – und auch die Fakultäten – zukommen, da bereits laufende Maßnahmen nun anders als geplant vorwiegend durch universitäre Mittel finanziert werden müssen.
8. In der Universität läuft derzeit die Diskussion um die Stärkung der strategischen Steuerungsfähigkeit der Universitätsleitung, die v. a. auch die Schaffung eines mit erheblichen Mitteln ausgestatteten zentralen strategisch nutzbaren Fonds einschließt. Zu erwarten ist ein geändertes inneruniversitäres Budgetierungsmodell, das die seit > 20 Jahren übliche Praxis der *bloßen Fortschreibung* der Budgets (wenn auch mit gelegentlichen Kürzungen) beendet. Einer der Konfliktpunkte in der Diskussion ist die Frage, wie über die aus dem noch einzurichtenden Fonds zu finanzierenden Maßnahmen entschieden werden soll.

ii. Mitteilungen des Studiendekans

1. Akkreditierungsbegehung gut gelaufen: 6 von 8 Indikatoren wurden sehr gut bewertet. Der Hauptausschuss der ZeVA wird am 4.11.25 tagen.

2. Gestrige Q-Runde 2FBA lief ebenfalls sehr positiv. Es wurde darüber hinaus deutlich, dass es keinen BA Education geben wird (löst kein Problem) und dass Bedarf an einer fakultätsübergreifenden Koordination besteht.

iii. Eilentscheidungen des Dekanats

Keine.

iv. Mitteilungen und Fragen der Fakultätsratsmitglieder

Frau Prof. Moser fragt danach, ob es über die Nichteinsetzung der Findungskommission hinaus noch andere Auswirkungen der Tatsache gibt, dass der Stiftungsausschuss nicht besetzt ist. – Der Dekan antwortet, dass ihm keine weiteren Folgen bekannt seien – Freigabeanträge und Ausschreibungen könnten auch vom Staatssekretär beschieden werden.

TOP 4) Ordnungen

Auf Empfehlung der Studienkommission beschließt der Fakultätsrat **einstimmig (12:0:0)** folgende Ordnungsänderungen zum WiSe 2025/26:

1. MA-PStO+MHB Slavische Philologie
2. MA-PStO+MHB TransRomania-Studien
3. MEd-PStO+MHB, hier fachwissenschaftliche Module, Praktika
 - a) Englisch
 - b) Französisch
 - c) Spanisch
4. Kein Bedarf einer Stellungnahme zu:
 - a) BA-PStO+MHB Anlage III.1 Professionalisierungsbereich Profil Lehramt
 - b) MEd-PStO+MHB Wahlpflichtbereich

TOP 5) Neustrukturierung des Studienangebots

Anlage

Der Studiendekan stellt sein Konzept zur Bündelung des Studiengangsportfolios gemäß Zielvereinbarung Lehre, Vorlage zur ersten Lesung im Fakultätsrat, vor:

Hintergrund und Zielsetzung

Das vorliegende Konzept setzt den Punkt „Weiterentwicklung und Bündelung des Studiengangsportfolios“ aus der vom Fakultätsrat und dem Präsidium beschlossenen **Zielvereinbarung Lehre** um. Es basiert auf mehreren hochschulpolitisch relevanten Impulsen:

1. **Strategische Steuerung durch Präsidium und MWK:**
Präsidium und Ministerium erwarten eine sichtbare Reduktion der Komplexität im Studienangebot sowie die Bündelung kleiner Formate.
2. **Operative Beschlüsse und Workshop-Ergebnisse:**
Die Fakultät hat im Workshop „Studium und Lehre“ sowie in SK- und FR-Sitzungen konkrete Entwicklungsbedarfe identifiziert. Diese sollen nun in strukturwirksame Reformen überführt werden.
3. **Option auf Förderung:**
Für die Umsetzung eröffnen sich voraussichtlich Finanzierungsoptionen über zwei Programme

Beratungsstand und weitere Schritte

Die Studienkommission hat das Konzept am 04.06. ausführlich beraten. Die Anregungen und Änderungen sind in die vorliegende Version eingeflossen.

Der Fakultätsrat (FR) wird nun gebeten:

1. ein **erstes Meinungsbild** zur vorgeschlagenen Strukturreform (BA/MA) zu formulieren,
2. **Veränderungswünsche** zu benennen,
3. **Anregungen zur inhaltlichen Weiterarbeit im fakultären Workshop am 01.07. beizusteuern** – das Konzept wird in der ggf. geänderten Fassung dort weiter diskutiert,
4. und die Grundlage für eine zweite, beschlussreife Vorlage in SK und FR zu schaffen.

Im Überblick:

Welches Problem löst das Konzept: Vorteile der vorgeschlagenen Bündelung:

- Reaktion auf politischen Handlungsdruck (Präsidium, MWK)
- Deutliche Reduktion der Studiengangskomplexität
- Erhalt der disziplinären Profile durch klare und unveränderte Bezeichnungen der Studienrichtungen
- Akkreditierungsvereinfachung durch gemeinsame Grundstrukturen
- Keine Studienabbrüche bei internen Fachwechselln
- Ggf. Verbesserungen bei Auslastungsberechnung
- Verbesserte Außenwahrnehmung und weniger Angriffsfläche für Komplexitätskritik

Auf Nachfragen und Anregungen aus dem Kreis der FR-Mitglieder macht der Studiendekan deutlich, dass

- es keine Einschränkungen bei den Fächerkombinationen geben soll,
- die Komplexität des Studiengangsportfolios in der Außenwirkung verringert werden soll (auch wenn sich für die Studierenden selbst wenig ändert)
- drei Varianten, a) Grundmodell einfach bündeln (ohne thematische Cluster), b) Bündelung nach inhaltlichen Gesichtspunkten und c) Bündelung nach Auslastung, in den Workshop mitgenommen werden.

TOP 6) Anträge auf Stellenbesetzung bzw. Stellenumwandlung

Sachlage:

- Frau Prof. Bratu (W2 Philosophie mit einem SP auf Genderforschung) reduziert ihre AZ vorauss. f. 10 Jahre auf 75 %
- Einsparung in Bezug auf das Grundgehalt gem. Durchschnittssatz 2024 und Regelungen bzgl. Kapitalisierung ca. 19.700 € p. a.
- Das Seminar beantragt die Verwendung dieser Mittel für die Aufstockung einer 50%-WM-Stelle auf zwei Jahre¹. Begründung: Kompensation der durch die AZ-Reduzierung wegfallenden Lehre.
- Die Mittel wären für eine Aufstockung von ca. 10 Wochenstunden TV-L E13 auskömmlich (2,5 SWS).

Problem:

- Die Philosophische Fakultät finanziert ab 1.4.2025² nur 55 % der Kosten der Professur „Philosophie mit einem SP auf Genderforschung“ – 45 % werden aus zentralen Mitteln getragen.

¹ Diese Stelle wird aus ZSL-Mitteln finanziert und hat keinen Qualifikationsanteil, mithin 5 SWS Lehre auf einer 50%-Stelle.

² Im Antrag fälschlicherweise „2026“.

Lösungsmöglichkeit:

- Die Philosophische Fakultät sagt Mittel f. 55 % (also 5,5 Wochenstunden = 1,375 SWS) auf 2 Jahre zu. Die gewonnene Lehre müsste ggf. sinnvoll auf die 4 Semester verteilt werden.
- Die Philosophische Fakultät beantragt beim PM die Bereitstellung der übrigen 45 % der eingesparten Mittel, womit der Lehrumfang um 1,125 SWS auf 2,5 SWS erhöht werden könnte.

Die SHK empfiehlt dem Fakultätsrat mit 10:0:0 Stimmen³, so zu verfahren wie vom Dekanat vorgeschlagen.

Der Fakultätsrat stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren einstimmig (12:0:0) zu.

TOP 7) Anträge der Einrichtungen

s. Anlage

TOP 8) Ausstattung der Zentren und Ausblick

Aus gegebenem Anlass – der Senat hat, nachdem die Frage der Verlängerung der Zentren für längere Zeit aufgeschoben worden war – am 28.05.25 beschlossen, die Zentren „CeMig“ und „Textstrukturen“, an denen die Philosophische Fakultät beteiligt ist, um 6 Jahre zu verlängern⁴ – bittet das Dekanat um Beratung der SHK über den im Folgenden dargestellten Sachverhalt:

Das Vorgehen bzgl. d. Zentren erfolgt auf der Basis der [Zentrums-Richtlinie](#). Folgende Zentrums-Typen sind zu unterscheiden:

C a m p u s - Z e n t r e n (mit zentraler Beteiligung), C a m p u s - I n s t i t u t e (mit zentraler Beteiligung), V e r b u n d - Z e n t r e n (nur Fakultäten ohne zentrale Beteiligung).

Die Philosophische Fakultät ist aktuell an folgenden Zentren⁵ mit den genannten Summen beteiligt:

Nr.	Name	Status	Wünsche an Philosophische Fakultät bzw. Beschlüsse d. Philosophischen Fakultät ab 2025	Weitere Beteiligte bisher bzw. künftig
1	ZMF	Plan war: Zusammenlegung ZMF + CORO als Campus-Zentrum ZAMF, aktueller Stand jedoch ungeklärt	18.000 €	Theo, Jura, PM
2	CORO		--	Theo, PM
3	CeMig	Fakultätsrat 11/24: 18 T € p.a. auf 6 Jahre Zustimmung Senat 28.5.25 zu Weiterführung als Verbundzentrum auf 6 Jahre ab 2025	18.000 €	Jura, WiWi, Theo, SoWi

³ Abstimmung ohne Prof. Bender und Prof. Burkard, beide Philosophisches Seminar

⁴ Personalrechtliche Maßnahmen f. d. nun verlängerten Zentren können umgesetzt werden, wenn auch der PM-Beschluss vorliegt, dessen baldige Zusendung das Präsidialbüro am 3.6. zusagte.

⁵ Zu früheren Zentren: Das Zentrum ZTMK ist bereits eingestellt worden; das GCG wird auf Beschluss der beteiligten Wissenschaftler*innen nicht fortgeführt; das GCDH erhält keine lfd. Mittel aus der Philosophischen Fakultät.

4	Textstrukturen	Fakultätsrat 12/24: 18 T € p.a. auf 6 Jahre Zustimmung Senat 28.5.25 zu Weiterführung als Verbundzentrum auf 6 Jahre ab 2025	18.000 €	Fak, f, Biologie + Psych., Fak. f. Mathematik + Informatik
5	CeMEAS	Weiterführung als Campus-Institut beantragt, aber noch keine Beschlussfassung; Beteiligung PM nicht gesichert	11.075 €	Jura, WiWi, SoWi, PM
6	CeMIS	Kein Antrag gestellt, Fakultät sieht sich daher aktuell nicht veranlasst, Mittel bereitzustellen (früher 8.500 € p. a.)	--	

Pläne für weitere Zentrumsgründungen sind dem Dekanat nicht bekannt. Über allfällige Neugründungen inkl. der Begleitumstände, zu denen auch die Koordinationsfrage gehört, müsste die Fakultät beraten, wenn ein Antrag vorliegt.

Die zuletzt verlängerten Zentren (CeMig, Textstrukturen) wurden vom Dekanat anlässlich der fakultären Beschlussfassung Ende 2024 darüber informiert, dass die von der Fakultät bereitgestellten Mittel nicht für Dauerstellen eingesetzt werden dürfen.

Da Koordinationsaufgaben jedoch grundsätzlich Daueraufgaben sind, bereits einige Koordinationsstellen aufgrund früherer Entscheidungen auf Dauer besetzt sind sowie mit dem Ziel, künftige Einzelfallentscheidungen zu vermeiden, schlägt die SHK nach ausführlicher Aussprache (Sitzung 4.6.25) über die vom Dekanat gemachten Vorschläge dem Fakultätsrat (12:0:0) Folgendes vor:

- Zentren können die ihnen von der Philosophischen Fakultät zugebilligten Mittel – zusammen mit den von den anderen Geldgebern zur Verfügung gestellten Mitteln – gemäß ihrem Bedarf und nach ihrem Gutdünken gemäß den rechtlichen und universitären Regelungen für den Zeitraum, für den das Zentrum errichtet wird, einsetzen.
- Sollte es in diesem Zusammenhang erforderlich und gewünscht sein, dass für die Zentrumskoordination Dauerstellen(anteile) besetzt werden, soll das unter Anwendung der folgenden Konstellation möglich sein:
 - o Die Philosophische Fakultät alimentiert die Zentren für die jeweils aktuelle Laufzeit wie oben angegeben bzw. gemäß noch ausstehendem Beschluss. Mittelerrhöhungen sind ausgeschlossen.
 - o Die Zentren können die Mittel der Philosophischen Fakultät zusammen mit den Mitteln der anderen Geldgeber einsetzen, um Dauerstellen für die Koordination zu finanzieren, sofern es gewünscht und unumgänglich ist. Die Philosophische Fakultät geht dabei von einem Stellenumfang von i. d. R. bis zu 25 % für die Koordination eines Zentrums aus.
 - o Die Philosophische Fakultät stellt – als **Pool-Lösung** – insgesamt Mittel für bis zu 100 % einer Dauerstelle TV-L E13 zur Verfügung, die von den Zentren, an denen sie beteiligt ist, anteilig genutzt werden können, jedoch nur bis zur Höhe der von der Philosophischen Fakultät für das jeweilige Zentrum bereitgestellten Mittel. Es handelt sich, sofern die Mittel nicht für die Aufstockung von FwN-Stellen genutzt werden, deren Inhaber*innen die

Koordination als zusätzliche Aufgabe übertragen wird, i. d. R. um Stellen im Verwaltungsdienst. Dieser Umfang (max. 100 % TV-L E13) kann auch im Falle der Einreichung von Anträgen auf Errichtung weiterer Zentren nicht überschritten werden.

- Wird ein Zentrum nicht verlängert, wird die/der in diesem Zentrum bislang beschäftigte Koordinator*in, sofern sie/er eine Dauerstelle im o. g. fakultären Stellenpool innehat, für eine andere Aufgabe in der Philosophischen Fakultät eingesetzt.
- Die Philosophische Fakultät haftet nicht für Stellenumfänge, die über den o. g. Anteil von 25 % TV-L E13 pro Zentrum hinausgehen.
- Zur Finanzierung der Koordinationsstellenanteile können – zumindest virtuell – Teile der Programmpauschalen eingesetzt werden, die auf von den Zentren eingeworbenen Drittmittel gezahlt werden und an die Fakultät fließen.

In der Aussprache des Fakultätsrates werden – über die vom Dekanat bereitgestellten Informationen hinaus – u. a. folgende Positionen geäußert:

- Die Fakultät muss im Falle der Umsetzung des o. g. Vorschlages bei der Besetzung einer Dauerstelle, die zunächst im Zentrum genutzt wird, beteiligt sein. Eine starke fachliche Einschlägigkeit der/des Koordinators*in in Bezug auf das betr. Zentrum ist eher nicht möglich.
- Wenn eine Befristung möglich ist, soll sie umgesetzt werden.
- Es ist auch möglich, dass eine Person mehrere Zentren koordiniert (und diese jeweils den ihnen zugestanden Stellenanteil dafür einsetzen)
- Den Zentren soll die Erwartung mitgeteilt werden, dass sie Drittmittel einwerben.- Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass i. d. R. nicht die Zentren Antragsteller sind, sondern Professorinnen und Professoren. Die Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder stimmt dem Befund zu, dass ein Gegenbeweis „Wäre ein Drittmittelprojekt auch ohne Existenz des betr. Zentrums eingeworben worden?“ praktisch nicht zu führen ist.

Der Fakultätsrat stimmt dem oben dargelegten Vorschlag des Dekanats und der SHK mit 11:0:1 Stimmen zu.

TOP 9) Finanzregel „Bewirtung und Repräsentation“ und ihre Umsetzung in der Philosophischen Fakultät

Das Dekanat legt diesen Punkt aus den folgenden Anlässen vor:

1. Aus der Fakultät sind Beschwerden gegen die Ablehnung von beantragten Bewirtungen eingegangen.
2. Aus der Fakultät wurden in einigen Fällen die festgelegten Höchstsätze moniert; es wurde explizit um Aussprache in der SHK gebeten.
3. Einige Formulierungen in Budgetregel 1 bedürfen ggf. der Schärfung; es wurde explizit um Aussprache in der SHK gebeten.
4. Das Bewirtungsbudget für 2025 ist – Stand 28.05.25 – ausgeschöpft.

Budgetregel 1 (Fakultät) – Bewirtungs- und Repräsentationskosten (aktualisiert in dieser Form per Fakultätsratsbeschluss 26.02.25)⁶:

„Die Begleichung von Bewirtungskosten kann in begründeten Fällen (z.B. Bewirtung von Gutachtern oder ausländischen Gästen) **nach vorheriger Rücksprache** mit dem Dekanat (Ansprechpartnerin:

⁶ Die Philosophische Fakultät hat i. R. der von der Universität vorgegebenen Festlegungen und Höchstgrenzen eigene Regelungen getroffen.

Frau Schulz, Tel. 26720) genehmigt werden. Nachträgliche Genehmigungen sind i. d. R. nicht möglich. Die dabei entstehenden Kosten müssen aus dem jeweiligen Seminaretat getragen werden. Die Obergrenze von 0,1 % des Fakultätsetats muss in jedem Falle eingehalten werden; dies wird vom Dekanat sichergestellt. Repräsentationen bedürfen eines dienstlichen Anlasses. Belege über Aufwand für außerhäusliche Bewirtung oder für einzelne Anlässe/Veranstaltungen (ggf. einschließlich teilnehmender Mitarbeiter) benötigen folgende Angaben:

- Anlass der Bewirtung
- Teilnehmer (namentlich)
- Ort, Tag (Zeit)
- Höhe der Ausgaben einschließlich Trinkgeld
- Name und Anschrift der Gaststätte o.ä. und Tag der Bewirtung

Bitte vergleichen Sie hierzu die einschlägige Finanzregel der Universität unter <https://sharepoint.uni-goettingen.de/ags/vk/Compliance/Lists/Compliance1/DispForm.aspx?ID=19&ContentTypeld=0x01000690C2EDB10C784989CD8BD4CA470084>, in deren Rahmen die Fakultät eigene Regelungen über die zulässigen finanziellen Obergrenzen getroffen hat.

Für Bewirtungs- und Repräsentationskosten, die drittmittelfinanziert sind, gelten die universitätsweiten Regelungen.

Die finanziellen Obergrenzen und sonstigen Verfahrensregeln für die Bewirtung aus Finanzhilfemitteln lauten wie folgt:

Ort/Art der Bewirtung	externe Gäste pro Tag und pro Person	Uni-Bedienstete pro Tag und pro Person
Restaurant	bis 40 €	keine Zahlung aus Haushaltsmitteln, auch nicht aus Berufungsmitteln
Catering ohne Personaleinsatz, i.d.R. über UMG-Gastronomie https://www.umg-gastronomie.de/eventcatering.html oder Selbsteinkauf	bis 15 €	bis 15 €
Kaffeepause (Gebäck, Obst, Kaffee, Tee, Milch, Zucker), i.d.R. Selbsteinkauf und -zubereitung; Lieferung nur mit Begründung auf Antrag	bis 7 €	bis 7 €
Mittagseinladung Externer in die Mensa	variabel	keine Übernahme

Grundsätzlich ist pro Tag nur eine größere Bewirtung – also entweder Einladung von externen Gästen in ein Restaurant (Unibedienstete zahlen selbst) oder Catering – zzgl. 1 x Kaffeepause und Mensaeinladung Externer aus der Finanzhilfe zulässig.

Die Verwendung von Budgetmitteln für Bewirtung im Rahmen von Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Antrittsvorlesungen, Verabschiedungen und vergleichbaren Anlässen – ob für Universitätsmitglieder, -angehörige oder externe Personen – ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen können bei Sitzungen von Berufungs- und Evaluationskommissionen (BK und EK) im Rahmen von Berufungsverfahren Bewirtungskosten von bis zu 50 € pro Tag geltend gemacht werden. Die Summe ist unabhängig von der Personenzahl. Sie richtet sich aber nach der Dauer der Sitzungen. Diese muss i.d.R. mehr als einen halben Tag betragen, die Bewirtung erfolgt im Hause. Anträge sind wie üblich mit Angabe der Anzahl der Teilnehmer und des Grundes der Veranstaltung an Frau Schulz zu richten. Die Kosten werden zunächst von der neu zu besetzenden Kostenstelle

getragen und werden im Anschluss aus Fakultätsmitteln erstattet. Kosten für Catering mit Anlieferung oder externe Bewirtung sind nicht erstattungsfähig.

Die Bewirtung von Studierenden und Doktorandinnen/Doktoranden ist ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- i. R. d. jährlichen Examensfeier der Fakultät und bei vergleichbaren Anlässen in Absprache mit dem Dekanat
- Studierende und Doktorand*innen der Universität Göttingen, die Mitglieder einer BK sind, können im zulässigen Umfang bewirtet werden.
- Die Bewirtung von Studierenden und Promovierenden der Universität Göttingen, die an einem Workshop/einer Tagung mit einem Vortrag/einem Poster teilnehmen, ist möglich. Es gelten die für Uni-Bedienstete anzuwendenden Regelungen.

Von der Fakultät bewilligte Mittel für die Grundausstattung von Drittmittelprojekten dürfen nicht für Bewirtung und Repräsentation eingesetzt werden. Derartige Kosten können – nach Rücksprache mit dem Dekanat – allenfalls aus den Etats der Einrichtungen, die am Projekt beteiligt sind, getragen werden. [...]“

zu 1.: Das Dekanat hat zufällig festgestellt, dass gelegentlich Anträge auf Bewirtung von Gästen in Lehrveranstaltungen gestellt wurden. Diese Praxis, die gem. der o. g. universitären Budgetregel nicht zulässig ist⁷, hat das Dekanat inzwischen per Rundschreiben vom 26.05.25 unterbunden; hier ist kein Gremienbeschluss erforderlich.

zu 2.: Aus Berufungskommissionen wurde berichtet, dass die bereitgestellte Summe von 50 € nicht ausreiche. – Es wird darauf hingewiesen, dass niemals vorgesehen war, mit diesen 50 € eine umfangreiche Bewirtung vorzunehmen – es geht um Kaltgetränke, Kaffee, Gebäck, Obst. Hierfür sollten 50 € nach dem Dafürhalten des Dekanats für einen Einkauf z. B. bei einem Discounter ausreichen.

Zu 3.: Aus dem Text ist möglicherweise nicht deutlich geworden, dass externe Gäste – z. B. auch externe Mitglieder einer BK – an ein und demselben Tag durchaus am Mittag in die Mensa und am Abend in ein Restaurant eingeladen werden können. Die Finanzierung muss aus der Kst. der zu besetzenden Professur erfolgen. Der Text muss hier ggf. in dem genannten Sinne ergänzt werden.

Zu 4.: Das Bewirtungsbudget für 2025 (22.313 €) ist – Stand 28.05.25 – erschöpft. Allfällige weitere Anträge auf Bewirtung müssen demzufolge abgelehnt werden.

Aus der Sicht der Geschäftsführung ist es angesichts des bereits nach < 5 Monaten ausgeschöpften Höchstgrenze ausgeschlossen, die Regelungen für Bewirtung etwa zu lockern oder die Sätze zu erhöhen.

Mögliche Vorgehensweisen:

- Aus 2025 noch keinen Handlungsbedarf ableiten⁸, sondern zunächst für 2026 zu Mäßigung aufrufen.
- Zuteilung von „virtuellen Budgets“ an die Einrichtungen, z. B. proportional zu Zahl der Professor*innen. Problem: Größere Bewirtungen, etwa für Tagungen, sind oft so kostenintensiv, dass sie aus dem Anteil der Einrichtung vermutlich nicht finanziert werden können.
- Absenken der Höchstsätze, v. a. f. Bewirtung im Restaurant⁹

⁷ „Zu den Anlässen für Bewirtung gehören nicht: Veranstaltungen mit dem Charakter von Jubiläen, Geburtstagen, Weihnachtsfeiern, Verabschiedungen, Antrittsvorlesungen, Betriebsausflügen inkl. Beförderungsmittel, Lehrveranstaltungen o. ä.“

⁸ 2024 wurden bei einem Budget von 22 T € 18.323 € verbraucht.

⁹ Beispiele:

<https://www.kartoffelhaus-goettingen.de/images/Downloads/Speisekarten/aktiv/Speisekarte%202024-11.pdf> – akzeptable Hauptgerichte zwischen 16 und 25 € zzgl. 2 Getränke – 35 € müssten auskömmlich sein.

- Einschränkung der Bewirtungsanlässe:
 - o Hier ist v. a. die interne Bewirtung eine mögliche Stellschraube.
 - o prüfen, ob die eine oder andere Bewirtung von der/dem Einladenden privat übernommen werden kann.
- Einsatz von Drittmittelresten (= außerhalb des Rahmens) für Bewirtung.

In der Aussprache der SHK werden u. a. folgende Punkte vorgetragen:

- Bewirtungsanlässe müssten priorisiert werden: Tagungen sind am wichtigsten, danach kommen Berufungskommissionen
- Die Mittel, die für die Bewirtung in den Sitzungen von Berufungskommissionen bereitgestellt werden, sollen erhöht werden – oft handele es sich um Sitzungen von bis zu 10 h Dauer. – Der Einwand, dass die externen BK-Mitglieder auf Kosten der Universität in die Mensa eingeladen werden können und die internen Mitglieder selbst für ihre Verpflegung sorgen sollen, wird von der Mehrheit der SHK-Mitglieder nicht geteilt. Es wird vorgeschlagen, den verausgabbaren Betrag von 50 € auf 70 € zu erhöhen.
- Die Unzulässigkeit der Bewirtung von Gastvortragenden, die i. R. von Lehrveranstaltungen (Kolloquien), die Lehrende der Fakultät auf ihre Lehrverpflichtung anrechnen, vortragen, wird von einigen SHK-Mitgliedern in Abrede gestellt. Diese LV seien vielmehr notwendig, um v. a. Examenkandidat*innen die Möglichkeit der Vernetzung mit Forscher*innen zu ermöglichen. War es früher üblich, dass derartige Veranstaltungen außerhalb des eigentlichen Curriculums abgehalten – und auch von Studierenden besucht – wurden, so sei dies heute nicht mehr der Fall. – Das Dekanat rechnet vor, dass, wenn jede der 90 Professuren je einen Gast pro Semester zum Essen einlode, allein > 7.000 € für diesen Zwecke verausgabt würden. Sollte diese Bewirtung unumgänglich sein, müssten die Einrichtungen ihre Planung bzgl. Kolloquien intern besser abstimmen.
- Es wird vorgeschlagen, Mittel für Bewirtung bei Tagungen generell bei Drittmittelgebern einzuwerben und damit aus dem Fakultätsrahmen herauszunehmen. Dies findet jedoch als generelle Regelung keine allgemeine Zustimmung – gleichwohl soll natürlich nach Möglichkeit versucht werden, Mittel für Bewirtung bei Tagungen bei Drittmittelgebern einzuwerben – darauf könnte in der Budgetregel 1 hingewiesen werden.
- Es wird vorgeschlagen, den Jahresbetrag zu halbieren und jeweils die Hälfte pro Halbjahr auszubringen.

Die SHK gibt mit 11:0:1 Stimmen folgende Empfehlungen an den Fakultätsrat ab:

1. Der verausgabbare Betrag für Bewirtung in BK wird von 50 € auf 70 € pro Tag erhöht.
2. In der Budgetregel 1 soll darauf hingewiesen werden, dass nach Möglichkeit versucht werden soll, Mittel für Bewirtung bei Tagungen bei Drittmittelgebern – z. B. Thyssen-Stiftung – einzuwerben.
3. In der Budgetregel 1 soll darauf hingewiesen werden, dass vorrangig Drittmittelreste für Bewirtung eingesetzt werden sollen.
4. In 2026 soll getestet werden, ob es praktikabel ist, wenn je 50 % der verfügbaren Mittel pro Halbjahr reserviert und zweimal p. a. (z. B. 15.1. und 15.7.) Bewirtungsanlässe abgefragt werden (Stichtagsprinzip).
5. Die Unzulässigkeit der Bewirtung externer Vortragender i. R. v. Kolloquien (LV) soll wieder aufgehoben werden. Allerdings soll nur eine beschränkte Anzahl von Terminen p. a. und pro Einrichtung möglich sein. Die interne Umlage muss in den Einrichtungen abgestimmt werden.
6. Die Höchstgrenze für die Bewirtung Externer im Restaurant soll auf 35 € pro Gast und Bewirtung gesenkt werden.

https://www.bullerjahn.de/site/assets/files/1390/bul_speisekarte_ab_mai_2025_web.pdf - akzeptable Hauptgerichte zwischen 18 € und 25 € zzgl. 2 Getränke – 35 € müssten auskömmlich sein.

7. Die Ausgaben f. Bewirtung sollen umgehend, spätestens 2 Monate nach dem Bewirtungsanlass, abgerechnet werden. Grund ist der Umstand, dass im Falle geringerer Verausgabung, als beantragt wurde, der freigewordene Betrag wieder der Allgemeinheit zugeführt werden kann. Das DLZ kann in die Benachrichtigungen über die Genehmigung einer Bewirtung jeweils das konkrete spätestmögliche Abrechnungsdatum aufnehmen.

Der Fakultätsrat kommt nach längerer Aussprache, in der sehr kontroverse Positionen deutlich werden, zu dem Schluss (11:0:0 Stimmen), dass

- a) für 2025 keine Neuregelung erforderlich ist,
- b) in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung möglich ist,
- c) er den TOP zurück an die SHK verweist, die die Bewirtungsregeln im Herbst erneut diskutieren und dem FR einen neuen Vorschlag vorlegen möge.

TOP 10) Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ende: 16:55 Uhr

Bräuer, Dekan

Geffcken, Schubert, Protokollführung